Art. 12 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände

[1]Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1. [2]Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.